

Hessischer Fachtag für Fachkräfte der Pflegekinderhilfe
„Fachkräfte zwischen Unterstützung und
Kontrolle der Pflegefamilie“
10. Oktober 2013

Protokoll der Arbeitsgruppe IV:
„Der seltene Fall:
Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie“
Arbeitsgruppenleitung Lydia Schönecker, DIJuF

Frau Schönecker leitete in die Thematik mit zentralen Aussagen aus zwei Veröffentlichungen des DIJuF zu Kinderschutzfällen in Pflegefamilien ein:

1. Prof. Schrapper, Aufarbeitung des Falles „Anna“, Königswinter

Entscheidungen für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie sind immer risikobehaftet. Dieses Risiko ist durch intensive teilnehmende Beobachtung auszugleichen. Diese fachliche Begleitung soll getragen sein durch die Zuversicht, dass Probleme immer entstehen können, diese aber lösbar sind. Gleichzeitig sollen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes trotz Vertrauen in die Pflegefamilie so viel Distanz bewahren, dass Irritationen wahrgenommen und geklärt werden.

2. Artikel von Holger Gläs (Das Jugendamt, 2013, Heft 4)

Kontrolle allein gibt keine Sicherheit, deswegen müssen Notsignale von Kindern wahr- und ernst genommen werden.

Am Beispiel eines Einzelfalles aus der aktuellen Praxis eines Pflegekinderdienstes wurde ein Beispiel diskutiert, bei dem eine Meldung aus dem Kreis von Bereitschaftspflegefamilien den Pflegekinderdienst über eine Pflegestelle aus ihren Reihen vertraulich erreichte. Im Kern besagte die Meldung, dass die Bereitschaftspflegemutter elementare Zusagen gegenüber dem Pflegekinderdienst nicht eingehalten habe, in der Familie eine Suchtproblematik vorliege und es schon zu körperlichen Übergriffen auf ein noch kleines Bereitschaftspflegekind gekommen sei.

In der Diskussion dieses Falles wurde die Bedeutung klarer Abläufe im Pflegekinderdienst und darüber hinaus im Allgemeinen Sozialdienst eines Jugendamtes zur Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen herausgestellt. Die Klärung dieser Meldungen sollte durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter erfolgen, die/der den besten Zugang zur Pflegefamilie hat. Die Wahrung der Vertraulichkeit des Melders/der Melderin soll – wenn möglich – gewahrt werden, ist im Ernstfall gegenüber dem Schutz der untergebrachten Kinder jedoch nachrangig. Durch die in der Regel enge und kontinuierliche Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes mit

den Bereitschaftspflegefamilien, aber auch mit anderen Vollzeitpflegefamilien, besteht die Gefahr emotionaler Verstrickungen, die den klaren Blick auf den Fall verstellen können. Um dem entgegenzuwirken, könnte es hilfreich sein, eine außenstehende Fachkraft, z. B. aus dem ASD, in die Risikoeinschätzung einzu beziehen. Der Einbezug des ASD ist auch sinnvoll und notwendig, wenn in der Pflegefamilie eigene leibliche Kinder leben. Diskutiert, aber offen geblieben, ist die Frage, ob die Gefahr besteht, bei Pflegekindern konsequente Entscheidungen und Maßnahmen zum Schutz des Pflegekindes länger hinauszuschieben, als bei anderen Familien.

Zur Bearbeitung einer Krisensituation in einer Pflegefamilie kann es sinnvoll sein, zeitweilig in der Pflegefamilie ambulante Erziehungshilfen zu installieren. Berichtet wurde von einem Gerichtsurteil, das die Leistung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle gemäß § 33 SGB VIII ausschließt. Nach dem Stand der Diskussion in der Arbeitsgruppe ist es trotzdem Praxis, dass in geeigneten Fällen eine solche Hilfe sinnvoll und notwendig sein kann. Die Frage ist, ob hierfür dann eine andere Rechtsgrundlage (z. B. § 30 oder § 35 SGB VIII) gewählt werden muss.

Neben dem diskutierten Einzelfall, der sich auf eine klare Gefährdungsmeldungen bezog, wurde auch die Frage angerissen, wie mit Pflegeverhältnissen umzugehen sei, in denen festgestellt werden muss, dass zwischen Pflegekind und Pflegeeltern keine liebevolle Beziehung mehr besteht bzw. Anzeichen von Überlastung und Leistungsdruck auf das Kind erkennbar sind. Die Definition, wo in diesen Fällen die Kindeswohlgefährdung anfängt, konnte aus Zeitgründen leider nicht mehr vertieft diskutiert werden.

Für das Protokoll: Klaus Behnis, Jugendamt Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, den 22.10.2013